

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe "Kindergarten- und KiTaplatzvergabe in Köln", AZ.: 02-1600-60/17

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.12.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe und nimmt diese zur Kenntnis.

Da es sich hier um eine Bundesgesetzesvorgabe des Sozialgesetzbuches - Aches Buch (Kinder- und Jugendhilfe- SGB VIII) handelt, besteht keine Möglichkeit seitens der Kommune hierauf Einfluss zu nehmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petentin regt an, mindestens 50% der öffentlich geförderten Kindertagesstätten - Plätze auch von Seiten der Stadt Köln zentral vergeben zu können. (siehe Anlage 1)

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit oben genannter Anfrage an die Geschäftsstelle Anregungen und Beschwerden, hat die Beschwerdeführerin die Möglichkeiten abgefragt, dass mindestens 50% der öffentlich geförderten Kindertagesstätten Plätze auch von Seiten der Stadt Köln zentral vergeben werden könnten. Auszug aus der Kommentierung des SGB VIII hierzu ist:

*„Träger der Einrichtungen sind weit überwiegend nicht die zur Leistungsgewährung verpflichteten Träger der öff. JHilfe, sondern nichtstaatliche (freie) Träger und kreisangehörige Gemeinden (ohne eigenes JAmt). Dennoch richtet sich der Anspruch (auch in diesen Fällen) nicht gegen den **Träger der freien JHilfe** (§ 3 Abs. 2 Satz 2) oder die **kreisangehörige Gemeinde** (vgl. OVG Lüneburg NVwZRR 2009, 425; BayVGH v. 6.12.2010 – CE 10.2588, BeckRS 2010, 36876). Diese stellen Plätze nicht im Auftrag der Träger der öff. JHilfe bereit, sondern auf Grund ihres eigenen Betätigungsrechts (freie JHilfe) oder als Träger eigener freiwilliger Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Gemeinden). Deshalb hat der Träger der öff. JHilfe zwar im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen (siehe dazu → Rn. 20); er hat aber kein Zuweisungsrecht gegenüber dem Träger der Einrichtung (vgl. Mayer VerwArchiv 2013, 344 (349)).“*

Somit besteht keine gesetzliche Grundlage, um eine trägerübergreifende Belegung durch die Jugendverwaltung vorzunehmen. Dies ist ureigenste Aufgabe und damit Recht der jeweiligen Träger